

DER VORÜBERGEHENDE VEREINSWECHSEL VON FUSSBALLSPIELERN NACH TÜRKISCHEM RECHT

*Yrd. Doç. Dr. Hasan PETEK**

EINLEITUNG

Der Fußball-Sport ist die populärste Sportart auf der Welt und entwickelt sich immer weiter. Vorher konnte der Spieler nur für einen Verein Fußball spielen, mit dem er einen Vertrag abgeschlossen hat. Aber seit einigen Zehnjahren können die Spieler auch in einem anderen Verein spielen, während deren Verträge mit ihren echten Vereinen weiterlaufen. Diese Möglichkeit heißt der vorübergehende Spielerwechsel. Der sogenannte "Spielerleihe".

In der Türkei werden die vorübergehenden Wechsel gemäß der Ordnungen, die von dem Türkischen Fußball-Föderation gemacht werden, durchgeführt. In dieser Arbeit wird die Rechtsnatur dieser Spielerwechselart bearbeitet.

I. DIE BESTIMMUNGEN ÜBER DEN VORÜBERGEHENDEN VEREINSWECHSEL NACH DEM TÜRKISCHEN RECHT

In Artikel 23 der Profifußball- und Transferordnung der Türkischen Fußball-Föderation, der die Spielerwechsel zwischen den Vereinen regelt, wird der Vereinswechsel des Spielers, dessen Vertrag mit seinem Verein beendet ist, mit den Einzelheiten geordnet.

Ein Spieler kann seinen bisherigen Verein vor oder nach Beendigung seines Vertrages aus sportlichen und/oder finanziellen Gründen verlassen und mit einem anderen Verein einen neuen Vertrag abschließen. Während aber

* Assistenzprofessor am Lehrstuhl für Bürgerlichesrecht der Juristischen Fakultät an der Universität Izmir.

auch der Spielervertrag weiterläuft, muss der Spieler in einem anderen Verein Fußball spielen. Da von einem anderen Verein für den Wechsel des sogenannten Spielers dem gegenwärtigen Verein als Ausbildungsentschädigung nicht mehr Geld bezahlt werden will, oder der Spieler den sportlichen Erwartungen des Vereins nicht oder nicht mehr entspricht, oder er nicht mehr ins Gehaltsfüge passt und wirtschaftlich untragbar geworden ist, oder gemäß des Spielsystems dem Spieler in dieser Saison keinen Einsatz gegeben wird, kann der Spieler mit dem vorübergehenden Vereinswechsel in einen anderen Verein abgegeben werden. Mit anderen Worten, es kann sein, dass ein Spieler, der mit seinem Verein einen Spielervertrag abgeschlossen hat, wegen finanziellen, sportlichen oder persönlichen Gründen für eine Weile keine Möglichkeit hat Fußball zu spielen. In diesem Fall könnte es sein, dass dieser Spieler zu einem anderen Verein vorübergehend abgegeben wird, in dem er spielen kann¹. In diesen

¹ **Baştürk**, Faruk: *İş Hukukunda Profesyonel Futbolcu*, İstanbul 2007, S.65; Wenn der Verein, der die finanziellen Schwierigkeiten hat, seinen Spieler in einen anderen Verein vorübergehend abgibt, muss er die Gehälter des betreffenden Spielers nicht zahlen; außerdem kann der Verein seine finanzielle Situation verbessern, weil er von dem anderen Verein für diesen Wechsel ein Transferentgelt bekommen hat. Da auch der Verein, der wegen seiner finanziellen Situation einen Spieler nicht transferieren kann, mit der gleichen Weise diesen Spieler vorübergehend übernimmt, kommt dieser Verein keine schlechte finanzielle Situation zu; außerdem kann er dadurch den sportlichen Erfolg ergreifen. Der vorübergehende Vereinswechsel hat auch die sportlichen Vorteile. Der zeitlich befristete Wechsel bietet die Gelegenheit, einen Spieler zu testen, bevor man ihn endgültig übernimmt. Zum Beispiel; Steht beispielsweise dessen Sporttauglichkeit oder Integrationsfähigkeit in Zweifel, bietet sich ein vorübergehender "Vereinswechsel" förmlich an. Mit dieser Aussage wird bei diesem Transfer eine Art der arbeitsrechtlichen Probezeit vereinbart. Denn auf diese Weise kann der Verein nach Ablauf der Probezeit entscheiden, ob der Spieler der vollen Ablösesumme oder Ausbildungsentschädigung wert ist. Da außerdem bei diesem Transfer die jugendlichen Spieler in die anderen Vereine vorübergehend abgegeben werden, können diese Spieler Spielpraxis und Erfahrung sammeln. Die Vereine, die solche Spieler in anderen Verein vorübergehend abgeben, verdienen sogar das Transferentgelt gegen diesen Wechsel. So hat der vorübergehende Vereinswechsel zum normalen (endgültigen) "Vereinswechsel" einen bedeutenden Vorteil, weil beide Vereine ein Interesse daran haben.

Neben solchen Vorteilen hat der vorübergehende Wechsel auch einige Nachteile. Der Verein, der nach der abgelaufenen Vertragsdauer den Spieler wegen der finanziellen Gründe nicht normalerweise transferieren kann, verliert diesen Spieler, der in den Augen des Zuschauers betrachtet wird und der Mannschaft passt. In dieser Lage bleibt dem Verein nur die Möglichkeit, den vorübergehenden Transfervertrag zu verlängern, um den Spieler wenigstens noch eine Saison weiter zu halten. Allerdings setzt eine entsprechende

Situationen handelt es sich um den vorübergehenden Vereinswechsel des Spielers, der in Artikel 24 der Profifußball- und Transferordnung der Türkischen Fußball-Föderation geregelt wird.

Gemäß Artikel 4, Ziff. f der Profifußball- und Transferordnung, dessen Titel "Definitionen" ist, bedeutet der vorübergehende Vereinswechsel, dass ein Spieler mit einer bestimmten Zeit in der Saison und vorübergehend transferiert wird. Mit anderen Worten kann man sagen, dass der mit einem Fußballverein einen Vertrag abschließende Spieler in einen anderen Verein für eine Weile (gemäß der sogenannten Ordnung für mindestens vier Monate) mit einem gemäß rechtlichen Bestimmungen abgeschlossenen Vertrag gewechselt wird². Aber für diesen Spielerwechsel verwendet man den falschen Ausdruck "Spielerleihe" oder "Vermietung des Spielers".

Bei dem vorübergehenden Vereinswechsel gibt der Verein, der mit dem Spieler einen Vertrag abgeschlossen hat, ihn in einen anderen Verein vorübergehend ab. Als der bisherige Verein beim vorübergehenden Wechsel als Gegenleistung Geld bekommt, nimmt der seinen Spieler zu einem anderen Verein abgebenden Verein im Austausch der Spieler als Gegenleistung entweder den Spieler oder den Spieler und Geld. Am Ende des festgesetzten Zeitraums kommen die vorübergehend abgegebenen Spieler wieder in ihre Vereine zurück. Bei den vorübergehenden Spielerwechseln müssen die Spieler ihre Verpflichtungen auch für ihre neuen Vereine erfüllen. Gemäß Artikel 28 Ziff. k der Profifußball- und Transferordnung werden die Spieler, die gegen diese Verpflichtungen verstoßen, nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung von der Türkischen Fußball-Föderation bestraft.

Mit dem gegenseitigem Einverständnis kann der Spieler im Rahmen der Vertragsfreiheit unter "Besondere Bestimmungen" seines Vertrages eine besondere Bestimmung hinzufügen lassen, wonach der vorübergehende Spielerwechsel verboten wird. Wenn es eine solche besondere Bestimmung gibt, darf der Verein seine Spieler nicht vorübergehend zu einem anderen Verein abgeben. Nachdem der Spieler mit seiner Zustimmung den

Verlängerung des Einverständnisses des echten Vereins des Spielers voraus. Dadurch kann der Spieler bei dem Verein, der den Spieler vorübergehend übernimmt, noch eine Saison Fußball spielen (**Brömmekamp**, Utz: Die Spielerleihe –Tatsächliche und alternative Formen der vorübergehenden Spielerüberlassung im Fußballsport, Bielefeld 1988, S.41-45).

² **Akyigit**, Ercan: İş Hukuku Açısından Ödünç İş İlişkisi, Ankara 1995, S.55; **Baştürk**, S.66.

Mustervertrag unterschrieben hat, verliert dieses Verbot seine Geltung, weil dieses Verbot für das Interesse des Spielers in den Vertrag hinzugefügt wird³. Wenn es in dem Vertrag eine solche Bestimmung nicht gäbe, könnte der Spieler den vorübergehenden Wechsel zu einem anderen Verein behindern, weil seine Unterschrift in dem vorübergehenden Wechselvertrag vorhanden sein muss.

Wenn der Vertrag mit dem Verein beendet ist, dann darf der Spieler nicht mit dem vorübergehenden Wechsel in den anderen Verein transferiert werden. Dafür müssen der Spieler und der bisherige Verein des Spielers einen neuen Vertrag abschließen, dann darf der Verein seinen Spieler vorübergehend in den anderen Verein abgeben, der diesen Spieler transferieren will.

Gemäß der Profifussball- und Transferordnung dürfen die Vereine, die professionelle Mannschaften haben, ihre Spieler im Rahmen folgender Bedingungen zu einem anderen Verein vorübergehend abgeben:

a) Der vorübergehende Vereinswechsel darf zwischen dem 1. Juni-1. September und 1. Januar-1. Februar gemacht werden.

b) Der Vertrag zwischen dem Spieler und seinem bisherigen Verein muss während der Zeit des vorübergehenden Wechsels weiterlaufen.

c) Bei dem vorübergehenden Wechsel zwischen dem bisherigen Verein und dem neuen Verein des Spielers und Spieler muss der Mustervertrag verwendet werden, der von der Türkischen Fußball-Föderation vorbereitet wurde. Der Vertrag wird als vier Ausfertigungen beim Notar unterschrieben und der Originalvertrag wird beim Notar geschützt. Drei Ausfertigungen des Vertrages, die zwischen dem 1. Juni-1. September oder dem 1. Januar-1. Februar beim Notar abgeschlossen wurden, müssen bis zum 1. September oder 1. Februar mit den für die Registrierung erforderlichen Anlagen zur Türkischen Fußball-Föderation mit einem Einschreibebrief zugeschickt werden oder gegen eine Unterschrift des Beamten, der diese Verträge erhält, gegeben werden.

³ von Tuhr, Andreas: Borçlar Hukukunun Umumi Kısmı Cilt: 1-2 (Çeviren: Cevat Edege, Ankara 1983), S.845; Tunçomağ, Kenan: Türk Borçlar Hukuku Cilt I, Genel Hükümler, 6. Bası, İstanbul 1976, S.1084-1085; Eren, Fikret: Borçlar Hukuku Genel Hükümler, Cilt 2, 5. Bası, İstanbul 1999, S.1225; Reisoğlu, Safa: Borçlar Hukuku Genel Hükümler, 19. Bası, İstanbul 2006, S.411.

d) Wenn die Verträge von der Föderation nicht registriert werden, haben sie keine Gültigkeit.

e) Die Spieler, deren Verträge von der Föderation registriert werden, erhalten eine gesonderte Lizenz.

f) Diese Verträge sollen für eine bestimmte Zeit abgeschlossen werden⁴.

g) Die Spieler, die mit dem vorübergehenden Wechselvertrag transferiert sind, bekommen, falls es im Vertrag darüber keine Regelung gibt, bis zur Rückkehr in ihre alten Vereine keinen Lohn und Transferentschädigung von ihrem bisherigen Verein. Die Transferentschädigung und Löhne des betreffenden Spielers werden dem Spieler ab dem Abschluss des vorübergehenden Wechselvertrages nach der Vertragsbedingungen von dem neuen Verein bezahlt.

h) Mindestens 15 Tage vor dem Beginn der Transfersaison bestimmt die Föderation die Zahl der Spieler, die mit dem vorübergehenden Wechsel transferiert werden, und veröffentlicht sie. In der Regel wird die Zahl der Spieler, die mit dem vorübergehenden Wechsel transferiert werden, nicht begrenzt.

i) Wenn der vorübergehende Wechselvertrag beendet ist oder gegenseitig aufgehoben wird, kommt der Spieler wieder in seinen alten Verein zurück und spielt in diesem Verein.

j) Falls nach dem vorübergehenden Wechselvertrag eine Transferentschädigung bezahlt wird, müssen die Summen in dem vorübergehenden Wechselvertrag geschrieben werden und die Vereine diese Transferentschädigung dem Spieler bezahlen. Über die Transferentschädigung, die im Vertrag nicht oder fehlend geschrieben wird, darf der Spieler bei der Föderation keine Rechte haben.

k) Der Lohn des Spielers darf nicht weniger als der Mindestlohn sein, den ein Arbeiter für einen Monat als Bruttolohn bekommen muss.

⁴ Ein Spieler wird mindestens für die Dauer zwischen zwei Registrierungsperioden ausgeliehen. Deswegen ist die kürzeste Vertragsdauer 4 Monate, weil die vorübergehenden Wechselverträge nicht früher als am 1 Juni (oder 1 Januar) und nicht später als am 1 September (oder 1 Februar) abgeschlossen werden. Aus diesem Grund kann dieser Vertrag für eine bestimmte Zeit abgeschlossen werden. Die längste Vertragsdauer ist bis zum Ende des Vertrages mit dem bisherigen Verein des Spielers.

l) Der vorübergehende Wechsel von dem ausländischen Spieler in die ausländischen Vereine ist im Rahmen der FIFA-Regelungen ermöglicht.

In dieser Lage müssen die besonderen Verträge, die zwischen dem abgebenden Verein, dem zunehmenden Verein und dem ausländischen Spieler im Rahmen der FIFA-Regelungen abgeschlossen werden, zur Türkischen Fußball-Föderation angeboten werden, damit die internationale Transferurkunde des Spielers zur betreffenden Föderation zugeschickt werden kann.

Wenn die besonderen Verträge, die im Rahmen der FIFA-Regelungen geordnet und unterschrieben werden, zur Föderation nicht angeboten werden, braucht man die Verträge, die zwischen dem vorübergehend abgegebenen ausländischen Spieler und seinem alten Verein sind, nicht aufzuheben.

Wenn die ausländischen Spieler in einen ausländischen Verein im Rahmen der oben genannten Bedingungen vorübergehend abgegeben werden, nachdem die internationale Transferurkunde des Spielers im Rahmen der FIFA-Regelungen zugeschickt wurde, wird das ausländische Spielerkontingent des abgebenden Vereins, das nach Artikel 26 der Profifußball- und Transferordnung festgesetzt wird, vorübergehend frei.

Der Verein, dessen ausländisches Spielerkontingent voll ist, kann dieses Kontingent frei machen, in dem er einige Spieler im Rahmen der oben genannten Bedingungen vorübergehend abgibt.

m) Die ausländischen Spieler dürfen zu einem nationalen Verein vorübergehend abgegeben werden.

In einer solchen Lage muss das ausländische Spielerkontingent des den ausländischen Spieler vorübergehend abnehmenden Vereins günstig sein, daß nach Artikel 26 der Profifußball- und Transferordnung bestimmt wird.

Wenn ein ausländischer Spieler in einen nationalen Verein vorübergehend abgegeben wird, muss der Vertrag, "Der vorübergehende Wechselvertrag", gemäß den Bestimmungen der Profifußball- und Transferordnung beim Notar abgeschlossen werden.

Wenn der Verein seine ausländischen Spieler vorübergehend abgibt, dann wird der ausländische Spielerkontingent des Vereins vorübergehend frei.

Der Verein, dessen ausländisches Spielerkontingent voll ist, kann dieses Kontingent frei machen, in dem er einige Spieler im Rahmen der oben genannten Bedingungen vorübergehend abgibt.

Nach diesen Erklärungen können die Vereine ihre ausländischen Spieler zu einem ausländischen oder nationalen Verein vorübergehend transferieren und dadurch ihren ausländischen Spielerkontingent vorübergehend frei machen. Mit einer anderen Aussage könnte man sagen, dass die ausländischen Spieler, deren Verträge mit ihren gegenwärtigen Vereinen laufen, um das ausländische Spielerkontingent des Vereins frei werden zu können oder mit anderen Gründen, in einen ausländischen oder nationalen Verein vorübergehend abgegeben werden⁵.

Der vorübergehende Wechsel des Spielers, dessen Rechtsrahmen in der Profifußball- und Transferordnung der Türkischen Fußball-Föderation bestimmt werden, funktioniert in der türkischen Praxis folgendermaßen: Wenn ein Verein vorübergehend einen Spieler braucht, spricht er zuerst mit diesem Spieler. Nachdem der Verein von diesem Spieler eine positive Antwort bekommen hat, versucht er sich mit dem Verein des Spielers zu verständigen. Nachdem ein Abkommen zwischen den Parteien getroffen wurde, treffen sich die Vertreter der betreffenden Vereine und der Spieler an dem Tag, der von den Parteien vorher bestimmt wird, und gehen zum Notar. Beim Notar wird der Mustervertrag, der von der Föderation vorbereitet wurde, von den Parteien unterschrieben und von dem Notar bestätigt⁶.

⁵ Damit solche Spieler in einen nationalen Verein vorübergehend gewechselt werden können;

1. Zuerst muss das ausländische Spielerkontingent des Vereins günstig sein, der den Spieler vorübergehend übernehmen will.
2. Der Verein, der den ausländischen Spieler vorübergehend in einen Verein abgeben will, und der andere Verein, der den ausländischen Spieler vorübergehend übernehmen will, und der ausländische Spieler müssen bei dem Notar einen "vorübergehenden Wechselvertrag" abschließen. In dieser Lage darf man den Profi-Spielervertrag, der zwischen dem echten Verein und dem Spieler läuft, nicht kündigen.
3. Nachdem der betreffende vorübergehende Wechselvertrag von der Föderation registriert wurde, wird das ausländische Spielerkontingent des Vereins, der seinen Spieler vorübergehend in einen nationalen Verein abgibt, vorübergehend frei angenommen.

Der Verein, der das ausländische Spielerkontingent nach den Grenzen der oben genannten Bestimmungen vorübergehend frei geworden ist, darf einen Vertrag statt dieses Spielers mit einem neuen ausländischen Spieler abschließen. Während die Dauer des mit diesem Spieler abgeschlossenen Vertrages festgestellt wird, muss man beachten, dass die Zahl der Spieler, deren Verträge bis zum Ende der Saison laufen werden, nicht mehr als die von der Föderation bestimmten Zahl der ausländischen Spieler, deren Verträge laufen, sein darf.

⁶ **Akyigit**, S.57; **Baştürk**, S.66.

II. DIE RECHTSNATUR DES VORÜBERGEHENDEN SPIELERWECHSELS

A. ALLGEMEINES

Der vorübergehende Transfer, der in der Praxis als "Vermietung des Spielers" genannt wird, ist ein zeitlich begrenzter Spielertransfer, wonach der Spieler einem neuen Verein für eine bestimmte Zeit gegen eine Verleihgebühr überlassen wird und nach Ablauf dieser Zeit zu seinem alten Verein ohne Zahlung einer Transferentschädigung zurückkehren muss⁷.

Von diesem vorübergehenden Wechsel bekommt der gegenwärtige Verein des Spielers als Gegenleistung eine Transferentschädigung. Solange der Spieler bei dem neuen Verein tätig ist, muss er nach dem vorübergehenden Wechselvertrag nur diesem Verein gebunden sein und all seine Rechte, wie Gehalt, von diesem Verein verlangen. Dieses Resultat ergibt sich aus der Profifußball- und Transferordnung⁸. Damit der Spieler für

⁷ **Malatos**, Andreas: Berufsfußball im europäischen Rechtsvergleich, Saarbrücken 1988, S.123; **Baştürk**, S.65.

⁸ **Brömmekamp**, S.56; Bei einem Fall, der in einem schweizerischen Gericht gebracht wurde, wurde die Erklärung über die Lohnzahlungspflicht des neuen Vereins in dem vorübergehenden Wechselvertrag gestrichen und es gab keine andere Bestimmung in dem Vertrag, um dieses Problem zu lösen. Da der Lohn des Spielers nicht bezahlt wurde, verklagte er seinen echten Verein vor dem Gericht. Das Gericht hat diesen Anspruch angenommen. Da auch zwischen dem neuen Verein und dem Spieler einen Vertrag, der für eine Leiharbeitsverhältnis nicht typisch ist, abgeschlossen wurde, hat der Spieler das Recht, wonach seine andere vertragliche Verhältnisse mit seinem echten Verein immer noch dauern, weil der neuen Verein des Spielers nach dem Wechselvertrag das klare Direktionsrecht hat. Weil auch die Lohnzahlungspflicht in dem Vertrag, der mit dem neuen Verein abgeschlossen ist, nicht geregelt wird, zeigt die Richtigkeit dieses Ergebnisses. Deswegen ist die Klage über die Nichtzahlung des Lohnes richtig, die zu dem echten Verein gerichtet ist. (**Akyigit**, S.57).

Nach dem vorübergehenden Wechselvertrag, der von der Türkischen Fußball-Föderation vorbereitet wurde, wird der Lohn des Spielers am letzten Tag des jeweiligen Monats bezahlt. Aber in diesem Vertrag befindet sich keine Erklärung darüber, von welchem Verein diese Pflicht durchgeführt wird. In der Praxis wurde angenommen, dass der neue Verein die Löhne des Spielers bezahlen muss. In der Literatur wird auch angenommen, dass die Verpflichtung der Deckungszusagezahlung von dem neuen Verein erledigt werden muss, während der Spieler für den neuen Verein spielt (**Akyigit**, S.58). Mit der Änderung der Profifußball- und Transferordnung wurde geregelt, dass beim vorübergehenden Wechsel des Spielers, nach dem Vertragsabschluss, sein Lohn von dem neuen Verein im Betracht des Vertrages bezahlt werden soll. Falls es im Vertrag keine

den neuen Verein registriert werden kann, muss der neue Verein den Namen von diesen Spieler ab Vertragsabschluss dem Sozialversicherungsinstitut⁹ mitteilen, und bei einer privaten Versicherungsgesellschaft mit dem von der Föderation festgestellten Geldbetrag versichern lassen, und die Versicherungspolice und die Urkunde, wonach die Deckungszusage bis zum Ende des Vertrages bezahlt wird, zur Föderation zuschicken. Nach der Regelung der Profifußball- und Transferordnung muss der Spieler am Ende der im Vertrag geschriebenen Zeit wieder zum alten Verein zurückkommen und für ihn Fußball spielen.

B. DIE MEINUNGEN ÜBER DIE RECHTSNATUR DES VORÜBERGEHENDEN TRANSFERS

Obwohl der vorübergehende Transfer in der Praxis als “die Vermietung des Spielers” ausgedrückt wird, ist die Vermietung einer natürlichen Personen/eines Menschen (Spielers) in dem rechtlichen Sinne keine echte Vermietung, weil nur Sachen und Rechte, die Gegenstände des Eigentums sind, vermietet werden können. Nach einer Meinung in der Literatur¹⁰ ist der Gegenstand der Vermietung nicht der Spieler selbst, sondern das Recht des Spielers, wonach er für irgendeinen Verein Fußball spielen darf. Da die Vermietung zwischen den Vereinen, bezüglich dieses Recht von dem Mieterverein für eine bestimmte Zeit zu verwenden, vereinbart wird, befindet es sich hier um eine Vermietung eines immateriellen Rechtes. In dem Vermietungsvertrag eines Spielers befindet sich die Grundlage des Pachtvertrages, der in Artikel 270 des Türkischen Obligationengesetzbuchs geregelt ist¹¹. Denn der Mietvertrag gibt dem Mieter nur das Benutzungsrecht von vermieteten Sachen, und Gegenstand des Mietvertrages sind die Grundstücke und die tragbaren Sachen, die materielle Sachen sind. Im Gegenteil wird bei dem Pachtvertrag dem Mieter das Benutzungsrecht als auch das Erträgesammelnrecht der vermieteten Sache gegeben. Aus diesem

anderen Klauseln gibt, hat der alte Verein in dieser Zeit keine Pflicht diesen Lohn zu bezahlen. Somit hat man hier eine Klarheit gebracht.

⁹ **Akyiğit**, Ercan: *Ödünç İşçinin Sosyal Güvenliği*, Tühis 1995/5, S.16 ff.

¹⁰ **Dorukkaya**, Şakir / **Kıratlı**, Aydın / **Ebiçlioğlu**, Fatih Kemal: *Türkiye’de Futbol Kulüplerinin Şirketleşmesi, Halka Açılması, Finansmanı ve Vergileme*, İstanbul 1998, S.90.

¹¹ **Dorukkaya/Kıratlı/Ebiçlioğlu**, S.91.

Grund sind die Gegenstände des Mietvertrages die Sachen und die Rechte, die Einkünfte und Erträge bringen können.

Die Meinung, wonach ein Mensch den Gegenstand des Mietvertrages bilden kann, kann in der heutigen modernen und freien Gesellschaft nicht mehr verteidigt werden. Weil der Dienstvertrag im römischen Recht als die Vermietung der Dienst erschien, konnte auch die menschliche Leistung wie die anderen Sachen vermietet werden¹². Einige Regelungen über die Dienstleistungsvermietung, wobei die Leistung des Arbeiters vermietet wird, gab es in dem alten türkischen Handelsgesetz und in der Mecelle, welche das alte türkische Bürgerliche Gesetzbuch ist. Heute verlässt man diese Meinung, wonach die Leistung des Arbeiters als Ware angenommen wurde¹³. Nach der sogenannten Meinung ist der Gegenstand der Spielerleihe das Recht, wonach ein Spieler bei irgendeinem Verein Fußball spielen darf; aber in Wirklichkeit wird die Leistung des Spielers vermietet. Obwohl die Mühe eines Menschen finanzielle Werte schaffen kann und deshalb aus dieser Hinsicht finanzielle Werte trägt, gehört die Arbeitskraft selbst eines Menschen nicht zu seinem Vermögen¹⁴. Aus diesen Gründen sind die Verträge, wobei gegen Entgelt geleistet wird, keine Gegenstände der Mietverträge. Mit einer anderen Aussage könnte man sagen, dass die Übertragung des Verhältnisses des Spielers mit seinem Verein zu einem anderen Verein, wonach der Spieler für seinen Verein Fußball spielt, kein Mietvertrag ist¹⁵.

¹² **Reisoğlu**, Seza: Hizmet Akdi Mahiyeti-Unsurları-Hükümleri, Ankara 1968, S.1-2.

¹³ **Reisoğlu**, Hizmet Akdi, S.2; **Akyığıt**, S.29; In dem Mecelle, welches das alte türkische Bürgerliche Gesetzbuch ist, wird es mit "icare-i âdemiye" (Vermietung eines Mannes) ausgedrückt. Derjenige, der sein Selbstwesen vermietet, wurde in diesem Gesetz als Arbeitnehmer definiert (**Antalya**, O.Gökhan: "Hizmet Akdinin Tanımı, Unsurları ve Hukukî Niteliği (I)" (Yargıtay Dergisi 1987/1-2, S.125).

¹⁴ **Tandoğan**, Halûk: Borçlar Hukuku Özel Borç İlişkileri, Cilt I/1, 6. Bası, İstanbul 1990, S.82; **Tunçomağ**, Kenan: Türk Borçlar Hukuku Cilt II, Özel Borç İlişkileri, 3. Bası, İstanbul 1977, S.370; **Hatemi**, Hüseyin / **Serozan**, Rona / **Arpacı**, Abdülkadir: Borçlar Hukuku Özel Bölüm, İstanbul 1992, S.69; **Yavuz**, Cevdet: Türk Borçlar Hukuku Özel Hükümler, 5. Baskı, İstanbul 1997, S.47.

¹⁵ Nach den Regelungen der Profifußball- und Transferordnung darf der Verein, der den Spieler vorübergehend übernimmt, diesen Spieler zu einem anderen Verein vorübergehend nicht abgeben. Denn nur der echte Verein, der mit dem Spieler den Profispielervertrag abgeschlossen hat, ist zulässig, einen vorübergehenden Wechselvertrag abzuschließen. Deswegen befindet es sich bei dem vorübergehenden Wechsel nicht um ein untermietähnliches Verhältnis, das in dem Obligationengesetz geregelt wird.

Nach einer anderen Meinung in der Literatur¹⁶ besteht ein Dienstvertrag zwischen dem neuen Verein und dem Spieler, weil der neue Verein bei dem vorübergehenden Wechsel die Deckungszusage zahlen muss und es sich in der Profifußball- und Transferordnung der Türkischen Fußball-Föderation und in dem Mustervertrag diese Bestimmungen befinden, dass ein Spieler bei einem neuen Verein solche Bedingungen, welche schwerer als von dem echten Verein sind, nicht zu akzeptieren gezwungen wird. Aus diesem Grund kann man von dem Begriff "das doppelte Arbeitsverhältnis" sprechen¹⁷.

Nach meiner Meinung gibt es kein doppeltes Arbeitsverhältnis zwischen dem Spieler und dem neuen Verein. Trotzdem wird mit dem vorübergehenden Wechselvertrag zwischen dem neuen Verein und dem Spieler ein Dienstvertrag begründet, denn der echte Verein und der neue Verein und der Spieler müssen den Mustervertrag zusammen unterschreiben. Damit dieses Verhältnis als das doppelte Arbeitsverhältnis angenommen werden kann, muss der Spieler mit mehreren Vereinen einen Vertrag abschließen und für alle Vereine Leistung erbringen (Fußball spielen). Trotzdem wird, wenn der Spieler nur für den neuen Verein spielt, bei dem vorübergehenden Wechsel zwischen dem Spieler und dem neuen Verein ein Vertrag begründet; aber seine Verpflichtungen gegen seinen echten Verein, die außer für ihn Fußball zu spielen sind, weitergehen, insbesondere die Treuepflicht. Diese Erklärung ergibt sich aus der Ordnung der Föderation, wonach der Spieler seine Verpflichtungen für seinen neuen Verein als auch seinen alten Verein erfüllen muss. Der Spieler, der gegen diese Regelung verstößt, wird nach der Disziplinarordnung der Föderation bestraft.

Bei dem vorübergehenden Transfer bleibt der echte Verein des Spielers als die Partei des Dienstvertrages, aber dieser Verein möchte, dass sein Spieler für eine Weile bei seiner (neuen) Mannschaft Fußball spielt. Trotz des vorübergehenden Wechsels weiß der Spieler, dass er nach kurzer Zeit zu seinem echten Verein, mit dem der Spieler einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, und zu seiner Mannschaft zurückkehren wird. Der neue Verein möchte die Arbeitskraft dieses Spielers nutzen, indem er mit dem Spieler eine zeitlich begrenzte Dienstbeziehung begründet. Solange der

¹⁶ Akyigit, S.58.

¹⁷ Damit man von den doppelten Arbeits- oder Dienstverhältnisse sprechen kann, muss es sich darum handeln, dass der Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern arbeiten muss (Antalya, S.131).

vorübergehende Transfer dauert, bleibt das Direktionsrecht des echten Vereins im Schwebezustand und der Spieler darf nur für den neuen Verein spielen. Deswegen ist der Begriff "das doppelte Arbeitsverhältnis" nicht genug, um diese rechtliche Beziehung zu erklären.

C. DIE WERTUNG UND EIGENE MEINUNG

Nach meiner Meinung befinden sich ähnliche Punkte bei dem vorübergehenden Wechsel bei dem Leiharbeitsverhältnis; aber von einigen Seiten trennt er sich von diesem Verhältnis¹⁸. Deswegen muss man von einem eigenständigen subordinationsrechtlichen Verhältnis sprechen. Bei dem echten Leiharbeitsverhältnis handelt es sich darum, dass der Arbeitnehmer bei einem anderen Arbeitgeber ausnahmsweise und für eine Weile arbeitet, der mit dem Spieler keinen Dienstvertrag abgeschlossen hat¹⁹. Mit dem Wechselvertrag lässt der Verein, der mit einem Spieler den Profispielervertrag abgeschlossen hat, den Spieler bei einem anderen Verein ausnahmsweise und für eine vorübergehende Zeit arbeiten, und bietet ihm die Möglichkeit bei diesem Verein Fußball zu spielen; nach dem Ablauf der vereinbarten Zeit kommt der Spieler wieder zu seinem echten Verein zurück,

¹⁸ Diese Eigenschaft, die dem Leiharbeitsverhältnis ähnlich ist, soll mit dem Darlehen und Gebrauchsleihe nicht verwechselt werden. Denn diese sollen nur über die Sachen und ohne Gegenleistung gemacht werden. Diese Lage ist für die Menschen im Vergleich nicht möglich (**Türkmen**, Hülya Akıntürk: "İşgücüne Yönelik Olarak İşçinin Üçüncü Bir Kişiye Devri: Ödünç İş İlişkisi" (Yargıtay Dergisi 1999/1-2), S.131).

¹⁹ Bei der unechten Leiharbeit dagegen wird die Überlassung gewerblich betrieben. Dabei stellt ein Unternehmer Arbeitnehmer nur zu dem Zwecke ein, sie Fremdfirmen zu überlassen (**Soyer**, M.Polat: İşçinin Bir Başka İşverenin Yanında Çalışması ve Bireysel İş Hukukuna İlişkin Bazı Sorunlar, Yasa Hukuk Dergisi, Mart 1980, C.III, S.340); **Akyigit**, Sosyal Güvenlik, S.14 vd.; **Türkmen**, S.134; **Antalya**, S.131; **Poschenrieder**, Franz-Joachim: Sport als Arbeit- Konsequenzen aus arbeitsrechtlicher Sicht unter Einbeziehung der Grundrechte, München 1977, S.215; **Brömmekamp**, S.54. Für die rechtliche Einordnung des Wechselvertrages kommt nur die echte Leiharbeit in Betracht, da kein Verein die Spieler aus dem alleinigen Grund einstellt, um sie anderen Vereinen vorübergehend zu überlassen.

Aber eine Meinung in der Literatur sieht die rechtliche Eigenschaft des vorübergehenden Transfers als unechtes Leiharbeitsverhältnis an, weil mit dem Abschluss eines Wechselvertrages kein echtes Leiharbeitsverhältnis begründet wird. Die der Leiharbeit charakteristischen Merkmalen fehlen bei einer derartigen Spielerüberlassung ganz oder teilweise oder sie entsprechen nicht dem Zweck, die mit dem Wechselvertrag verfolgt wird (**Brömmekamp**, S.59).

mit dem er den Dienstvertrag abgeschlossen hat. Aber bei dem Leiharbeitsverhältnis wird nur zwischen dem echten Arbeitgeber und dem neuen Arbeitgeber ein Vertrag begründet. Der neue Arbeitgeber lässt den Arbeitnehmer nicht direkt durch den Vertrag, den dieser Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer zusammen abgeschlossen hat, arbeiten, sondern mit dem Vertrag, den er mit dem echten Arbeitgeber zusammen abgeschlossen hat, weil zwischen dem neuen Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer kein Vertrag besteht²⁰. Im Gegenteil handelt es sich bei dem vorübergehenden Wechsel der vertraglichen Beziehungen sowohl um eine Beziehung zwischen den Vereinen als auch zwischen dem neuen Verein und dem Spieler. Aus diesem Grund hat der vorübergehende Spielerwechsel, anders als dem Leiharbeitsverhältnis, einen eigenständigen subordinationsrechtlichen Charakter.

Dank der Diskussionen über die Rechtsnatur vom Leiharbeitsverhältnis in der Literatur²¹ kann man feststellen, dass die Rechtsnatur des vorübergehenden Wechsels ähnlich dem Leiharbeitsverhältnis ist. Meiner Meinung nach, wird bei dem vorübergehenden Wechsel das Recht von dem echten Verein übertragen, wonach der Verein ein Recht von dem Spieler Fußball zu spielen hat²². Aus diesen Gründen könnte man somit sagen, dass zwischen zwei Vereinen ein eigenständiges subordinationsrechtliches (sui generis) Verhältnis begründet wird, bei dem die Abtretung von Forderungen nachdrücklich aufgetreten ist²³. Bei den Profi-Spielerverträgen sind freiwillige

²⁰ **Soyer**, S.341-342; **Türkmen**, S.145; **Stücheli**, Hans-Peter: Zivilrechtliche und strafrechtliche Aspekte des Spielertransfers im bezahlten Fußballsport, Zürich 1975, S.12; **Brömmekamp**, S.55-56.

²¹ Über diese Diskussionen **Akyigit**, S.107 ff.; **Türkmen**, S.139 ff.

²² **Soyer**, S.342; **Engin**, Murat E.: İşverenin İşin Görülmesini İsteme Hakkını Devri: Ödünç İş İlişkisi, İş Hukuku Dergisi 1991/3, S.342; **Engin**, Murat E.: Türk İş ve Sosyal Güvenlik Hukukunda İşveren, Ankara 1993, S.100; **Türkmen**, S.141, 147; Weil dieses Recht abgetreten werden kann und ökonomische Werte trägt, kann man nach meiner Meinung verpfändet und pfändet werden.

²³ Die Bestimmungen, die über Abtretung der Forderungen sind, darf man zu diesem Verhältnis nicht völlig anwenden, weil mit der Abtretung nur die einzigen Rechte und Schulden abgetreten werden dürfen. Die neuen rechtlichen Besonderheiten, die sich aus den dauernden rechtlichen Verhältnissen ergeben, darf man nicht abtreten, weil die neuen Rechte und Schulden vorher nicht gewusst werden. Außerdem wird die Lage, wobei die Schulden und die Rechte des Dienstvertrages übertreten wird, nicht sofort von dem alten Arbeitgeber akzeptiert, weil der alte Arbeitgeber als die Partei des Vertrages bleibt (**Reisoğlu**, Hizmet Akdi, S.117); Deswegen ist das Verhältnis zwischen zwei Vereinen ein

Parteiänderungen nach der Vertragsfreiheit möglich, die die ganzen Schuldverhältnisse umfassen. Für solche Parteiänderungen braucht man die Zustimmung, von sowohl dem neuen Verein als auch von den Parteien, die den Vertrag abgeschlossen haben. Zu dem die Zustimmung der Spieler und des echten Vereins²⁴. Obwohl dieses rechtliche Verhältnis ähnlich der Abtretung der Forderungen in einigen Seiten ist, unterscheidet es sich aber in einigen wichtigen Punkten. Obwohl man zum Beispiel bei der Abtretung, gemäß Artikel 320, Abs.2 des Türkischen Obligationengesetzes, keine Zustimmung des Schuldners braucht, muss sich die Unterschrift des Spielers bei dem Wechselvertrag befinden, weil es sich bei dem vorübergehenden Wechsel um die Abtretung des Forderungsrechtes der Dienstleistung handelt²⁵. In dieser Lage schützt der Arbeitsvertrag seine Existenz, der zwischen dem Spieler und dem echten Verein abgeschlossen wird; aber einige Rechte und Schulden wie Direktionsrecht oder Lohnzahlungspflicht tritt dem neuen Verein ein. Mit einem Ausdruck könnte man sagen, dass die Rechte des echten Vereins, die sich aus dem Profi-Spielervertrag ergeben, im Schwebezustand bleiben, solange der Spieler für den neuen Verein spielt. Nach dem Ablauf der vereinbarten Zeit hat der echte Verein seine Rechte und Schulden wieder.

eigenständiges subordinationsrechtliches (sui generis) Verhältnis, die bei der Abtretung von Forderungen nachdrücklich aufgetreten ist.

²⁴ **Reisoğlu**, Hizmet Akdi, S.117; **Engin**, Ödünç İş, S.342; **Türkmen**, S.139; Der Spieler, der als Arbeitnehmer betrachtet wird, muss dieses Verhältnis zustimmen, damit man von einem Leiharbeitsverhältnis sprechen kann (**Kaske**, Joachim: Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht und die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport, Bayreuth 1983, S.30); **Börner**, Lothar: Berufssportler als Arbeitnehmer, Würzburg 1973, S.132; Es ist unmöglich, dass der Spieler ohne seinen Willen in einen anderen Verein vorübergehend abgegeben wird, damit man den Spieler von seinem echten Verein bestraft. Der Spieler kann diesen Transfer behindern, indem er dem Vertrag keine Zustimmung gibt (**Horschitz**, Harald: Vereinsstrafe-Betriebsstrafe-Vertragsstrafe, Dargestellt am Beispiel des deutschen Lizenzfußballspielers, München 1970, S.25).

²⁵ **Stücheli**, S.12; **Väth**, Heinrich: "Fußballspielen als Beruf" (in: Verkaufte Faszination, 30 Jahre Fußball-Bundesliga, Hrg. Klaus Hensen, Essen 1993), S.48; **Brömmekamp**, S.55; Das Schuldverhältnis, das sich aus dem Vertrag ergibt, darf völlig zu einer anderen Person abgetreten werden, falls der Spieler zustimmt. Diese Handlung ausgedrückt mit dem Begriff "Abtretung des Vertrages" oder "Übernahme des Vertrages" (**Eren**, S.1213); Indem der Spieler den Mustervertrag unterschreibt, stimmt er nur in vorübergehender Zeit für den neuen Verein Fußball zu spielen zu. Diese Zustimmung bedeutet nicht, dass alle Rechte und Schulden zwischen dem Spieler und seinem echten Verein in den neuen Verein abgetreten werden.

Wenn die Forderung bei dem Leiharbeitsverhältnis abgetreten wird, muss man in der Regel nach dem Ablauf der vereinbarten Zeit eine Gegenabtretung machen, damit der Arbeitnehmer wieder zu seinem echten Arbeitgeber zurückkommen kann²⁶. Aber die Verträge, wobei die Spieler zu einem Verein vorübergehend gewechselt werden, enden am im Vertrag festgestellten Datum. Der Spieler, dessen Vertrag beendet ist, kommt wieder zu seinem alten Verein zurück und erfüllt seine berufliche Tätigkeit in diesem echten Verein. Aus diesem Grund braucht man keine Rückkehrvereinbarung, damit der Spieler wieder zu seinem echten Verein zurückkommen kann, denn die Rückkehr findet nach der Regelung der Ordnung und ipso jure statt²⁷.

Weil die Abtretung von Forderungen ein Verfügungsgeschäft ist, verliert die Person, die seine Forderungen abgetreten hat, seine Forderungen und seine alte Gläubigereigenschaft nach der Abtretung²⁸. Obwohl die Abtretung ein Verfügungsgeschäft ist, verliert nicht der echte Verein seine Rechte über den Spieler und seine Gläubigereigenschaft; nur seine Gläubigereigenschaft bleibt im Schwebezustand, solange der Spieler für den neuen Verein spielt²⁹. Der Gegenstand der Abtretung ist selbst kein vertragliches Verhältnis, sondern nur ein vertragliches Forderungsrecht, das sich in dem Schuldverhältnis befindet.

²⁶ **Akyigit**, S.114; In der Literatur wird die Meinung angenommen, dass es sich hierbei um eine aufschiebende Bedingung handelt und der Spieler nach dem Ablauf der vereinbarten Zeit wieder in seinen echten Verein zurückkommen muss (**Brömmekamp**, S.74); **Westerkamp**, Georg: Ablöseentschädigungen im bezahlten Sport, Münster 1980, S.56 ff.; Aber hier kann man von keiner Bedingung als technische Bedeutung aussprechen. Wenn die Folge eines Rechtsgeschäfts von einem unbestimmten Fall abhängt, der in der Zukunft geschehen wird, befindet sich gemäß Artikel 149 des Türkischen Obligationengesetzes eine verschiebende Bedingung. Weil das Datum, an dem der vorübergehende Wechselvertrag beendet wird, vorher bestimmt ist, ist die Rückkehr des Spielers in seinen echten Verein weder eine auflösende Bedingung noch eine verschiebende Bedingung.

²⁷ Weil die Abtretung der Forderungen kein einseitiges Rechtsgeschäft, sondern ein Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Besitzer ist, können die Parteien die Abtretung mit einer bestimmten Zeit vereinbaren (**Soyer**, S.343); Diese Vertragsdauer wird für die Spieler von der Profi-Fußballordnung geregelt, dass das Vertragsende, wonach die Abtretung beendet wird, am 31sten Tag vom ersten Mai ist.

²⁸ **Tunçomağ**, S.1097 ff.; **Eren**, S.1216; **Oğuzman**, M.Kemal / **Öz**, Turgut: Borçlar Hukuku Genel Hükümler, 2. Bası, İstanbul 1998, S.892-893; **Franko**, Nisim: "Alacağın Temliki" (Ankara Üniversitesi Siyasal Bilgiler Fakültesi Dergisi (Ocak-Haziran 1994) Prof.Dr. İlhan Öztrak Armağanı, Ankara 1994, S.188.

²⁹ Denn die Regel bei der Abtretung, wonach die Forderung mit der Abtretung dem Besitzer endgültig und dauernd übertreten wird, ist für die dauernde Schuldverhältnisse wie Dienstverträge, nicht gültig (**Engin**, Ödünç İş, S.343).

Trotz der Abtretung beschützt der echte Verein, der dieses Forderungsrecht abtritt, die Gläubigereigenschaft des Schuldverhältnisses, sogenanntes aktives Subjekt des Vertrages³⁰. In den vorübergehenden Transfervertrag vereinbarten Zeit kann der Verein keine Rechte über seinen Spieler, besonders das Dienstleistungsforderungsrecht benutzen.

Wenn man gemäß Artikel 162 des Türkischen Obligationengesetzes mit dem Gesetz, dem Vertrag oder nach der Natur das Geschäft nicht verbietet, darf die Forderung zu einer anderen Person abgetreten werden. Gemäß Artikel 320, Abs.2 des Türkischen Obligationengesetzes darf der Arbeitgeber sein Forderungsrecht gegen seinen Arbeitnehmer zu einer anderen Person in der Regel nicht abtreten. Wenn es eine gegenteilige Bestimmung in dem Vertrag gibt oder man das Gegenteil von der Natur des Geschäfts verstehen kann, ist diese Abtretung möglich. Solche Abtretungen muss man annehmen, weil es die Bestimmungen gibt, die sich in der Profi-Fußballsordnung befindet, und auch der Spieler den Mustervertrag unterschreibt und es für den Fußballsport notwendig ist³¹.

Obwohl man bei der Abtretung von der Forderungen gemäß Artikel 320, Abs.1 des Türkischen Obligationengesetzes als Gültigkeitsform die einfache Form verlangt, gibt es kein Problem bei dem vorübergehenden Wechsel, weil der Mustervertrag mit der offiziellen schriftlichen Form beim Notar abgeschlossen werden soll.

Weil die Lage des Spielers mit der Abtretung nicht erschwert wird, tritt die abgetretene Forderung ohne eine Änderung zu dem neuen Verein ein. Aus diesem Grund muss, nachdem der Spieler dieses Abtretungsgeschäft erfahren hat; also nachdem er den Mustervertrag unterschrieben hat, seine gesamten Schulden, die von dem Spieler gegen seinen alten Verein verpflichtet wurden, auch für seinen neuen Verein erfüllen. Falls der Spieler, weil der echte Verein

³⁰ Eren, S.1222.

³¹ Wenn es die Regelung in Artikel 320, Abs.2 des Türkischen Obligationengesetzes, der das Abtretungsverbot außer Kraft setzt, nicht gäbe, könnte man hierbei von einem Problem über das Abtretungsverbot sprechen. Falls der Schuldner seine Leistung zu jemandem, welcher nicht Vertragspartei ist, nicht erfüllen kann, ohne den Vertragsinhalt zu ändern, darf man auch die Forderung nicht abtreten. Bei dem vorübergehenden Spielerwechsel handelt es sich zumindest um eine Änderung des Leistungsorts. Wenn der Spieler den Mustervertrag unterschreibt, um für einen anderen Verein Fußball spielen zu können, setzt das Abtretungsverbot nach der Zustimmung des Spielers dies außer Kraft. Denn das Abtretungsverbot wird nur für das Interesse des Spielers geregelt (Soyer, S.342-343).

dem Spieler seinen Gehalt nicht bezahlt, seinen Vertrag aufgehoben hat, kann diese Aufhebung keine Wirkung auf den Vertrag haben, den der Spieler mit seinem neuen Verein abgeschlossen hat.

Weil man annimmt, dass man bei dem vorübergehenden Wechselvertrag das Dienstleistungsförderungsrecht abtritt, tritt auch das Recht, wonach der Verein von dem Spieler die Dienstleistung verlangen darf, zu dem neuen Verein ein. Obwohl das Verwaltungsrecht auch ein Gestaltungsrecht ist, und diese Rechte nicht abgetreten werden dürfen, treten die Gestaltungsrechte, die mit der Forderung direkt verbunden sind und von dieser Forderung nicht getrennt werden können, mit der Abtretung zu dem die Forderung Übernehmender ein. Da angenommen wird, dass das Verwaltungsrecht ein Gestaltungsrecht ist, das über die Benutzung des Forderungsrechtes ist, tritt das Verwaltungsrecht mit der Abtretung zu dem neuen Verein ein³². Wenn der den Spieler vorübergehend übernehmende Verein kein Direktionsrecht über den Spieler angenommen hätte, wäre der Spieler dem Verein in keinem Fall nützlich. Wenn das Direktionsrecht bei dem echten Verein angenommen wäre, könnte es zu dem Wettkampfcharakter des Fußballsports nicht passen. Aus diesem Grund bleibt das Direktionsrecht des echten Vereins im Schwebezustand, solange der Spieler für den neuen Verein spielt³³.

Weil bei dem vorübergehenden Wechsel zwischen dem echten Verein und dem neuen Verein eine vertragliche Beziehung abgeschlossen wird, tritt die Bewahrungspflicht zu dem neuen Verein ein. Obwohl bei den Leiharbeitsverhältnissen zwischen dem Arbeitnehmer und dem neuen Arbeitgeber kein Vertrag begründet wird, hat der neue Arbeitgeber die Bewahrungspflicht über den Arbeitnehmer. Denn in dem Obligationenrecht kommt die Bewahrungspflicht nicht nur von dem Vertrag hinaus. Es gibt einige Bewahrungspflichten, die von den vertraglichen Beziehungen unabhängig sind. Zum Beispiel, die Verantwortung wegen fehlerhaften Verhaltens bei den vorvertraglichen Besprechungen (*culpa in contrahendo*). Die Parteien, die für einen Vertragsabschluss zusammenkommen, verpflichten sich einige Verhaltensweisen vor dem Vertragsabschluss, während der Vertragslauf und auch nach dem Ende des Vertrages, mit der sie die

³² **Kaske**, S.29; **Soyer**, S.345-346; **Engin**, Ödünç İş, S.344; **Brömmekamp**, S.56; **Schimke**, Martin: Sportrecht, Frankfurt/Main 1996, S.94-95.

³³ **Gitter**, Wolfgang / **Schwarz**, Wolfgang: "Sport und Sozialversicherung" (Recht der Arbeit 1982/1), S.37-38.

Vermögen und die persönlichen Werte der Gegenseite des Vertrages schädigen, zu entgehen. Diese Pflicht wird in Artikel 2 des Türkischen Zivilgesetzbuchs begründet, die die Treue und das Glauben regelt. Wenn eine Person von einer bestimmten Person auf eine besondere Pflicht wartet, die diese Person vor einem konkreten Schaden beschützt, oder ein Recht von dieser Person eine solche Pflicht nach dem Vertrauensprinzip zu erwarten hat, muss sein Vertrauen beschützt werden. Anders formuliert, das Vertrauen einer Person, das von einem Anderen bewahrt wird, verpflichtet diesen, alle Sorgfalt zu zeigen, damit der Vertraute nicht zu Schaden kommt³⁴. Da bei dem vorübergehenden Transfer zwischen dem Spieler und dem neuen Verein ein Vertrag begründet wird, kommt die Bewahrungspflicht des neuen Vereins, anders von dem Leiharbeitsverhältnis, von dem Vertrag hinaus, ohne solche Bewertungen zu brauchen. Auch die Bewahrungspflicht des echten Vereins des Spielers beschützt ihre Existenz, solange der Spieler für den neuen Verein spielt, weil die vertragliche Beziehung, die zwischen dem echten Verein und dem Spieler begründet wird, immer noch läuft. Die Vertrauenspflicht des echten Vereins über den Spieler, die in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit besteht, bleibt neben der Vertrauenspflicht des neuen Vereins zwar im Schwebezustand, doch die Existenz der Pflicht ist immer noch zu sehen.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Spieler können in einem anderen Verein spielen, während deren Verträge mit ihren echten Vereinen weiterlaufen. In Artikel 23 der Profifußball- und Transferordnung der Türkischen Fußball-Föderation, der die Spielerwechsel zwischen den Vereinen regelt, wird der Vereinswechsel des Spielers, dessen Vertrag mit seinem Verein beendet ist, mit den Einzelheiten geordnet.

Nach meiner Meinung befinden sich ähnliche Punkte bei dem vorübergehenden Wechsel bei dem Leiharbeitsverhältnis; aber von einigen Seiten trennt er sich von diesem Verhältnis. Deswegen muss man von einem eigenständigen subordinationsrechtlichen (sui generis) Verhältnis sprechen. Mit anderen Worten, man könnte somit sagen, dass zwischen zwei Vereinen ein eigenständiges subordinationsrechtliches Verhältnis begründet wird, bei dem die Abtretung von Forderungen nachdrücklich aufgetreten ist.

³⁴ Soyer, S.347; Engin, Ödünç İş, S.345; Engin, S.103-104; Brömmekamp, S.56; Türkmen, S.148.